



Gebührenverordnung

vom 1. Juli 2023

Der Gemeinderat Frenkendorf, gestützt auf §§ 70, 152 und 171k des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 und § 19 des Verwaltungs- und Organisationsreglements der Gemeinde Frenkendorf vom 24. März 2004, beschliesst folgende Gebühren:

Inhalt	Seite
A	Allgemeine Bestimmungen
§ 1	Geltungsbereich 4
§ 2	Definition und Umfang 4
§ 3	Rechnungsstellung 4
§ 4	Fälligkeit / Mahngebühren und Verzugszinse 4
§ 5	Erlass von Gebühren 5
§ 6	Einspracheverfahren 5
B	Gebühren gemäss Verwaltungs- und Organisationsreglement
B1	Allgemeine Verwaltung
§ 7	Einwohnerdienste 5
§ 8	Bescheinigungen 6
§ 9	Beglaubigungen 6
§ 10	Allgemeine Dienste 6
§ 11	IT-Dienstleistungen, Recherchen 6
B2	Öffentliche Ordnung und Sicherheit
§ 12	Gemeindepolizei 7
§ 13	Reklamen 7
§ 14	Gelegenheitswirtschafts- und Freinachtbewilligungen 7
§ 15	Freinachtbewilligungen 7
§ 16	Weitere Gebühren 8
§ 17	Fahrbewilligungen
§ 18	Wohnungsabnahmen 8
§ 19	Nachtparkgebühren 8
§ 20	Miete Parkfelder 8
§ 21	Mietplätze 9
§ 22	Feuerwehr; Verrechnungssätze für Dienstleistungen, Fahrzeuge und Material 9
B3	Kultur, Sport und Freizeit
§ 23	Sport- und Fussballanlagen 9
§ 24	Schwimmhalle 9
§ 25	Freizeitanlagen 9
§ 26	Saalbau des Gasthofs Wilden Mann 9

**B4 Gesundheit**

§27 Kinder- und Jugendzahnpflege; Subventionen an Zahnbehandlungskosten	9
§28 Pilzkontrolle	10
§29 Tierkadaver	10

B5 Soziale Sicherheit

§30 Mietzinsbeiträge	10
----------------------------	----

B6 Verkehr

§31 Verbrauchsmaterial	10
§32 Arbeitsleistung Werkhof.....	10
§33 Miete Fahrzeuge / Maschinen	10
§34 Anpass- / Bauarbeiten / Unfallreparatur / Vandalenschäden	10
§35 Öffentlicher Verkehr / Tageskarten SBB.....	10

B7 Umweltschutz und Raumordnung

§36 Wasserversorgung	11
§37 Abwasserbeseitigung	11
§38 Bewilligungsgebühr Anschluss Abwasserbeseitigung	11
§39 Abfallbeseitigung	11
§40 Hundehaltung	11
§41 Gebühren für Grabstätten.....	12
§42 Gebühren für Bestattungen, Exhumierung	12
§43 Baugesuche, Bewilligungen, Beratungen	12

B8 Volkswirtschaft

§44 Öl- und Gasfeuerungskontrollen.....	12
---	----

C Schlussbestimmungen

§45 Übergangsbestimmungen	12
§46 Wirkung	12
§47 Inkrafttreten	12

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Gebührenerhebung für Bewilligungen, Bescheinigungen und Dienstleistungen durch die kommunalen Amtsstellen nach Massgabe der bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen sowie derjenigen der Gemeinde.

² Die Gebührenerhebung durch den Gemeinderat für die in dieser Verordnung nicht erwähnten Geschäfte sowie die Gebührenerhebung nach Massgabe der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

§ 2 Definition und Umfang

¹ Die Gebühr ist das Entgelt für die Überlassung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Plätzen, für eine besondere Leistung der Gemeinde oder für einen Geschäftsakt und alle damit notwendig zusammenhängenden Tätigkeiten, wie Abklärungen, Beratungen und Verhandlungen.

² Besondere Auslagen in erheblichem Umfang für Abklärungen, Gangentschädigungen, Porti, Telefone und Veröffentlichungen usw. werden gesondert in Rechnung gestellt.

³ Die Gebühren sollen im Prinzip kostendeckend sein.

§ 3 Rechnungsstellung

¹ Die Gebühren inklusive Auslagen werden grundsätzlich bei Beendigung des Geschäftes in Rechnung gestellt.

² Für Rechnungsstellungen über Gebühren für Geschäftsfälle, die normalerweise bei Bezug direkt bezahlt werden, wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 10.00 erhoben.

³ Die Gebühren gemäss § 2 Abs. 2 werden pauschal mit einem Stundenansatz von CHF 65.00 in Rechnung gestellt.

§ 4 Fälligkeit, Mahngebühren und Verzugszins

¹ Die Zahlungsfrist beträgt ab Rechnungsstellung grundsätzlich 30 Tage.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 % erhoben. Für Steuerausstände beschliesst der Gemeinderat den Zinssatz gem. Steuer-Reglement vom 12. Dezember 2000.

³ Die 1. Mahnung erfolgt nach dem Fälligkeitstermin mit dem Hinweis, dass für die 2. Mahnung eine Gebühr von CHF 30.00 erhoben wird und ist kostenlos.

⁴ Die 2. Mahnung ist mit der Betreibungsandrohung versehen. Es wird eine Mahngebühr von CHF 30.00 erhoben.



§ 5 Erlass von Gebühren

In begründeten Fällen können Gebühren und Verzugszinsen sowie Verrechnungen für ausserordentliche Aufwendungen, namentlich bei Vorliegen eines finanziellen Härtefalls, ganz oder teilweise erlassen werden. Das Erlassbegehren ist an die Gemeindeverwalterin / den Gemeindeverwalter zu richten.

§ 6 Einspracheverfahren

¹ Gegen Rechnungsstellungen und Verfügungen, die sich auf diese Verordnung stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

² Allfällige Bestimmungen über Rechtsmittel in den massgebenden bundesrechtlichen, kantonalen und kommunalen Erlassen gehen vor.

B Gebühren gemäss Verwaltungs- und Organisationsreglement

B1 Allgemeine Verwaltung

§ 7 Einwohnerdienste

1.	Fotokopien A4 schwarz	CHF	0.10
2.	Fotokopien A4 farbig	CHF	0.20
3.	Fotokopien A3 schwarz	CHF	0.20
4.	Fotokopien A3 farbig	CHF	0.40
5.	Adressauskünfte (Einzelanfragen)		ohne Gebühr
6.	Ansichtskarte klein	CHF	1.00
7.	Heimatbuch Bürgergemeinde	CHF	15.00
8.	Bilderband Bürgergemeinde	CHF	20.00
9.	Buch Flurnamen	CHF	15.00
10.	Adressen von Einwohner/innen; pro Adresse	CHF	0.30
11.	Andere Aufträge im Bereich von Personendaten, insb. statistische Auswertungen pro IT-Std.	CHF	100.00
12.	Identitätskarten und Pässe für Kinder und Erwachsene Gemäss Bundesverordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 20. September 2002		



§ 8 Bescheinigungen

1.	Niederlassungsbescheinigung (Wohnsitzbescheinigung) für die bevorstehende Geburt eines Kindes	ohne Gebühr
2.	Niederlassungsbescheinigung (Wohnsitzbescheinigung)	CHF 10.00
3.	Abmeldebescheinigung	CHF 10.00
4.	Aufenthaltsbescheinigung (Heimatausweis), sowie Verlängerung	CHF 10.00
5.	Lebensbescheinigung	CHF 10.00
6.	Lebensbescheinigung für AHV oder PK	ohne Gebühr
7.	Bestätigung der Personalien auf Lernfahrausweisesuchen	CHF 10.00
8.	Behandlung eines Einladungsschreibens zu Besuchsaufenthalten von Gastgebern visumspflichtiger Länder	CHF 20.00

§ 9 Beglaubigungen

¹ 1.	Unterschriftsbeglaubigung pro beglaubigte Unterschrift	CHF 10.00
2.	Handzeichenbeglaubigung pro beglaubigtes Handzeichen	CHF 10.00
3.	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie oder Ausweises bis 3 Seiten	CHF 10.00
	pro weitere Seite	CHF 5.00

² Für nicht in Frenkendorf wohnhafte Personen gelten die doppelten Ansätze für die in Abs. 1 genannten Beglaubigungen.

§ 10 Allgemeine Dienste

Anzeiger Jahresabonnement für Auswärtige	CHF 34.00
Inserateverkauf: gem. Hersteller des Anzeigers	
Inserate für Vereine und Parteien:	
2 Seiten gratis, ab 3. Seite 20% Rabatt auf Seitenpreis von CHF 215.00	

§ 11 IT-Dienstleistungen, Recherchen

Gebühren für zeitaufwändige Daten-Recherchen (Archiv etc.) sowie IT-Dienstleistungen (Auswertungen) können gem. § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 verrechnet werden. Die ersten 30 Minuten sind kostenlos.

Für das Verfahren auf Zugang zu Informationen werden die Gebühren gemäss dem kantonalen Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG), §34 und der Verordnung zum Gesetz über die Informationen und den Datenschutz (IDV), §§ 24 und 25 erhoben.

**B2 Öffentliche Ordnung und Sicherheit****§ 12 Gemeindepolizei**

1.	Dienstfahrzeug pauschal pro Std.	CHF	65.00
2.	Verrechnung von Einsatzpauschalen / Stundenansätze (Verkehrsdienst, Sicherstellen von Fahrzeugen, Sicherstellung von Ruhe und Ordnung, Abfall, Hundewesen, Hundezuweisung (Einfangen / Transport), Zustellung Gerichtsurkunden etc.) pro Std.	CHF	65.00

§ 13 Reklamen

Prüfung von bewilligungspflichtigen Reklamegesuchen pro Std.	CHF	65.00
Bewilligung pro bewilligungspflichtige Einzelreklame	CHF	65.00

§ 14 Gelegenheitswirtschafts- und Freinachtbewilligungen**Anzahl Plätze:**

bis 100	CHF	50.00	pro Tag:
bis 500	CHF	100.00	
bis 1000	CHF	150.00	
bis 2000	CHF	200.00	
bis 5000	CHF	300.00	
ab 5000	CHF	400.00	

Alkoholausschank:

Bei alkoholfreiem Anlass Reduktion der Gebühr um 50%

Für öffentliche Anlässe wie Dorffeste, Märkte, Sportanlässe von regionaler Bedeutung etc. kann die Gastwirtschaftsbewilligung pauschal an den Veranstalter ausgestellt werden. Pro Veranstaltung von CHF 200.00 bis maximal CHF 500.00.

§ 15 Freinachtbewilligungen**Anzahl Stunden:**

bis 1 (24.00 - 01.00)	CHF	20.00	pro Tag:
bis 2 (24.00 - 02.00)	CHF	30.00	
bis 3 (24.00 - 03.00)	CHF	40.00	

§ 16 Weitere Gebühren

a)	Bewilligung für musikalische Unterhaltung	CHF	50.00
b)	Bewilligung für den Einsatz von Verstärkeranlagen	CHF	50.00
c)	Bewilligung für das Abbrennen von Feuerwerk	CHF	50.00
d)	Bewilligung für das Entzünden von öffentlichem Feuer	CHF	50.00
e)	Ausnahmefahr- /Park-bewilligung (≤ 31 Tage)	CHF	10.00
f)	Ausnahmefahr-/Park-bewilligung (> 31 Tage)	CHF	20.00
g)	Gebühr (Zuschlag) für Expressbewilligung (§ 17 Abs. 1 lit. c der Polizeiverordnung)	CHF	50.00
h)	Zusatzaufwand bei Nichteinhalten der Einreichungsfrist für Bewilligungsgesuche	CHF	100.00
i)	Einsatz der Polizei (erste Stunde pauschal)	CHF	65.00
j)	Einsatz der Polizei (weitere angebrochene Std. < 30 Min.)	CHF	32.50
k)	Einsatz der Polizei (weitere angebrochene Std. > 30 Min.)	CHF	65.00
l)	Einsatz eines Polizeifahrzeuges (Grundpauschale)	CHF	65.00
m)	Einsatz eines Polizeifahrzeuges (pro gefahrenen Kilometer)	CHF	1.00
n)	Einsatz der Wegfahrsperr	CHF	100.00
o)	Polizeiliche Zustellung von Urkunden	CHF	100.00
p)	Grundgebühr Sicherheitsfirma-Einsatz	CHF	70.00
q)	Einsatz eines Mitarbeitenden der Sicherheitsfirma (pro Stunde)	CHF	80.00

§ 17 Fahrbewilligungen

pro Jahr	CHF	20.00
zeitlich befristet	CHF	10.00

§ 18 Wohnungsabnahmen

Pauschale inkl. Weg, Kopien usw. bis 1 Stunde	CHF	100.00
jede weitere Viertelstunde	CHF	20.00

§ 19 Nachtparkgebühren

Gemäss Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Areal vom 21. März 1991.

§ 20 Miete Parkfelder

pro Monat	CHF	60.00
-----------	-----	-------

**§ 21 Mietplätze**

Pflanzplätze (Pacht)		
Mühlacker / Jahr	CHF	50.00
Eggrainweg / Jahr	CHF	85.00

§ 22 Feuerwehr; Verrechnungssätze für Dienstleistungen, Fahrzeuge und Material

Gemäss Vertrag über den Feuerwehrebund Hülften vom 05. Oktober 2015.

B3 Kultur, Sport und Freizeit**§ 23 Sport- und Fussballanlagen**

Gemäss Benützungsordnung für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen vom 26. Juli 1993.

§ 24 Schwimmhalle

Gemäss Benützungsordnung für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen vom 26. Juli 1993.

§ 25 Freizeitanlagen

Gemäss Benützungsordnung für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen vom 26. Juli 1993.

§ 26 Saalbau des Gasthofs Wilden Mann

Gemäss Benützungsordnung für den Saalbau des Gasthofs Wilden Mann vom 1. Juli 2020.

B4 Gesundheit**§ 27 Kinder- und Jugendzahnpflege; Subventionen an Zahnbehandlungskosten**

Gemäss Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 01. Januar 2016.

§ 28 Pilzkontrolle

Pilzkontrolle für Einheimische ohne Gebühr

§ 29 Tierkadaver

Entsorgung Tierkadaver ohne Gebühr

B5 Soziale Sicherheit

§ 30 Mietzinsbeiträge

Gemäss Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 16. Dezember 1997.

B6 Verkehr

§ 31 Verbrauchsmaterial, Depot

Ausleihe/Depot von Parkverbotsschildern / Signalisation ohne Gebühr

§ 32 Hausnummern

Lieferung	CHF	25.00
Lieferung und Montage	CHF	50.00

§ 33 Arbeitsleistung Werkhof

Stundenansätze Personal	CHF	65.00
-------------------------	-----	-------

§ 34 Miete Fahrzeuge / Maschinen

¹ jeweils 1 Stunde und ohne Bedienung:

- Lastkraftwagen	CHF	100.00
- Wischfahrzeug	CHF	100.00
- alle übrigen Fahrzeuge	CHF	60.00
- Geräte / übrige Maschinen	CHF	30.00

² Angestellte der Gemeinde Frenkendorf bezahlen für die private Nutzung aller übrigen Fahrzeuge gem. Abs. 1 CHF 0.70 pro gefahrenen Kilometer (exkl. Treibstoff).

§ 35 Öffentlicher Verkehr / Tageskarten SBB

1 Tageskarte	CHF	45.00
--------------	-----	-------



B7 Umweltschutz und Raumordnung

§ 36 Wasserversorgung

Gemäss Wasserreglement vom 25. September 2014 (Fassung vom 30. Juni 2015):

Einmalige Beiträge für:

- Anschlussgebühr Neu-, An-, Um- und Erweiterungsbauten und Schwimmbäder

Jährliche Wassergebühren:

- Grundgebühr
- Wassermengengebühr
- Wasserbezug und Bauwasser ab Hydrant

§ 37 Abwasserbeseitigung

Gemäss Abwasserreglement vom 25. September 2014 (Fassung vom 30. Juni 2015):

Einmalige Beiträge für:

- Anschlussgebühr Neu-, An-, Um- und Erweiterungsbauten

Jährliche Gebühren:

- Grundgebühr
- Abwassermengengebühr

§ 38 Bewilligungsgebühr Anschluss Abwasserbeseitigung

bei Bauten mit Baubewilligungsverfahren

40% der Baubewilligungs-
gebühr

§ 39 Abfallbeseitigung

Gemäss Beschluss jährlicher Budget-Gemeindeversammlung

§ 40 Hundehaltung

Hundegebühr / Hundemarke

Gemäss Reglement über die Hundehaltung vom 23. September 1996.

**§ 41 Gebühren für Grabstätten**

Gemäss Bestattungs- und Friedhofreglement vom 20. Juni 1978; Fassung vom 18. März 1998.

§ 42 Gebühren für Bestattungen, Exhumierung

Gemäss Bestattungs- und Friedhofreglement vom 20. Juni 1978; Fassung vom 18. März 1998.

§ 43 Baugesuche, Bewilligungen, Beratungen

Kleinbaugesuche	CHF	65.00
Planaufgabe	CHF	75.00

B8 Volkswirtschaft**§ 44 Öl- und Gasfeuerungskontrollen**

Gemäss Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle vom 12. Dezember 2000.

C Schlussbestimmungen**§ 45 Übergangsbestimmungen**

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängige Geschäfte werden nach der alten Gebührenregelung in Rechnung gestellt.

§ 46 Wirkung

Diese Verordnung hebt alle anderen mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen auf.

§ 47 Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat dieser Gebührenverordnung mit Beschluss Nr. 210 vom 22. August 2022 zugestimmt. Sie tritt per 01. Juli 2023 in Kraft.

GEMEINDERAT FRENKENDORF
Roger Gradl
Gemeindepräsident
Thomas Schaub
Gemeindevorwalter